

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

**per beA**  
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Postfach 34 01 48

80098 München

Dr. Reiner Geulen  
Prof. Dr. Remo Klinger  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Silvia Ernst

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail geulen@geulen.com  
klinger@geulen.com  
douhaire@geulen.com  
ernst@geulen.com

www.geulenklinger.com

24. Juni 2021

## Klage

**Deutsche Umwelthilfe e.V.**,  
vertreten durch den Vorstand,  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

-Kläger-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Reiner Geulen, Prof. Dr. Remo Klinger, Dr. Caroline Douhaire LL.M. und Dr. Silvia Ernst, Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

gegen

**Freistaat Bayern**,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,  
dieses vertreten durch den Minister,  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München,

- Beklagter-

wegen: Aufstellung eines Klimaschutzprogramms für den Freistaat Bayern.

Vorläufiger Streitwert: 20.000,00 € (Ziffer 1.2 des Streitwertkatalogs)

Unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht erheben wir Namens und in Vollmacht des Klägers

## **Klage**

und werden beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, ein Klimaschutzprogramm für den Freistaat Bayern aufzustellen, das geeignet ist, mit seinen darin enthaltenen Maßnahmen

- a. das CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner des Freistaats Bayern bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % zu senken,
- b. das CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Treibhausgasemissionen auf unter 5 Tonnen pro Einwohner des Freistaats Bayern und Jahr zu senken

und

- c. bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Zur Begründung wird unter Voranstellung einer Gliederung folgendes ausgeführt:

**Gliederung**

I. Sachverhalt .....	4
II. Rechtliche Begründung .....	5
1. Klagebefugnis .....	5
a. Klagebefugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG .....	5
b. Keine Beschränkung durch Art. 10 BayKlimaG .....	8
aa. Begründung von Rechtspositionen nicht erforderlich, sie sind bereits vorhanden .....	8
bb. Vorrang des Bundesrechts .....	9
c. Vorsorglich: Erfordernis einer möglichen SUP-Pflicht unionsrechtswidrig und unanwendbar .....	9
d. Umweltbezogene Bestimmung ist Klagegegenstand .....	11
2. Begründetheit der Klage .....	12
3. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs .....	13

## I. Sachverhalt

Der Kläger ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung.

Der Schutz des Klimas ist die existenzielle Herausforderung unserer Zeit. Der weltweite Klimawandel wird ohne entschlossene und kurzfristige Klimaschutzmaßnahmen gravierende Veränderungen unserer Lebensumwelt zur Folge haben. Daher ist es nicht nur aus rechtsstaatlichen, sondern auch aus Gründen des Klimaschutzes zwingend erforderlich, dass jedenfalls diejenigen gesetzlichen Regeln, die für das staatliche Handeln gelten, eingehalten werden. Die rechtlichen Vorschriften zum Schutz des Klimas bleiben ehedem schon hinter dem Notwendigen zurück.

Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (nachfolgend: BayKlimaG) vom 23. November 2020 regelt folgendes:

*„Die Staatsregierung stellt*

*1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele und*

*2. eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels*

*auf und schreibt diese regelmäßig fort.“*

Obwohl das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayKlimaG) und die Maßnahmen zum Schutz des Klimas dringend sind und keinen Aufschub dulden, findet sich in der öffentlichen Kommunikation des Beklagten, insbesondere auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums, kein Hinweis darauf, wann ein Klimaschutzprogramm erstellt wird, noch wann es in Kraft tritt.

Existent ist lediglich ein aus dem Jahr 2015 stammendes Klimaschutzprogramm, welches jedoch nicht das Klimaschutzprogramm im Sinne des Gesetzes sein kann, weil es nicht nach dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes aufgestellt wurde. Selbst wenn man die Rechtsauffassung vertreten würde, dass das aus dem September 2015 stammende Klimaschutzprogramm des Beklagten ein solches Programm sei, wäre es fortzuschreiben gewesen. Denn „regelmäßig“ im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass eine Fortschreibung zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Minderungsziele in regelmäßigen Abständen zu erfolgen hat, was aber nicht mehr als 5 Jahre sein können.

Der Kläger hat sich daher mit Schreiben vom 11. Mai 2021 an den Beklagten gewandt und die unverzügliche Aufstellung eines Klimaschutzprogramms, welches in materieller Hinsicht den Zielen des Artikels 2 Abs. 1 BayKlimaG genügt, gefordert.

Zur Mitteilung darüber, dass der Beklagte dies dem Grunde nach unverzüglich tun wird, wurde eine in Anbetracht der Dringlichkeit des Klimaschutzes angemessene Frist bis zum 25. Mai 2021 gesetzt,

### **Anlage K 1.**

Eine Antwort hat der Kläger bis heute nicht erhalten.

## **II. Rechtliche Begründung**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die fehlende Aufstellung des Klimaschutzprogramms kann durch den Kläger nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG, jedenfalls aber nach unionsrechtlichen Grundsätzen, gerichtlich gerügt werden und verstößt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 UmwRG gegen Art. 5 Abs. 1 Nummer 1 BayKlimaG. Der Verstoß berührt Belange, die zu den Zielen gehören, die der Kläger nach seiner Satzung fördert.

### **1. Klagebefugnis**

Der Kläger, der eine allgemeine Leistungsklage geltend macht, kann das auch bei der allgemeinen Leistungsklage entsprechend anzuwendende Erfordernis der Klagebefugnis darlegen.

#### **a. Klagebefugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG**

Die Klagebefugnis ergibt sich zunächst aus § 42 Abs. 2, 1. HS VwGO i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UmwRG.

Hiernach kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, geltend machen, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG oder deren Unterlassen gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind.

Der Kläger ist ein nach § 3 UmwRG anerkannter Verband.

Der Kläger rügt einen Verstoß gegen Vorgaben des Klimaschutzgesetz des Freistaats Bayern. Hierbei handelt es sich um dem Klimaschutz und damit dem Umweltschutz dienende Vorschriften.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 besteht Rechtsschutz gegenüber Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann.

Zu prüfen ist daher zunächst, ob für das Klimaschutzprogramm nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bestehen kann.

Die Bundesländer haben die SUP-Pflicht unterschiedlich geregelt. Einige Länder verfügen über gesetzliche Listen (vergleiche etwa § 5 UVPG NW). Soweit ersichtlich, kennt das bayerische Landesrecht eine derart übergreifende Regelung nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine SUP-Pflicht ausscheidet. Vielmehr ist auch auf landesrechtlicher Ebene für Pläne und Programme eine SUP durchzuführen, wenn sie einen Rahmen für die Zulassung von UVP-relevanten Vorhaben setzen und erhebliche Umweltauswirkungen haben können (so explizit Bunge, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 126). Rechtlich ergibt sich dies dann aus einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikels 3 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2001/42/EG, was im Ergebnis einer Rechtsanwendung folgt, die bei bundesrechtlichen Plänen und Programmen nach § 35 Abs. 2 UVPG geboten ist.

Nach § 35 Abs. 2 UVPG ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn die Pläne und Programme für die Entscheidung über die Zulässigkeit von UVP-relevanten Vorhaben einen Rahmen setzen und eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Da hier die erstmalige Aufstellung des Klimaschutzprogramms in Streit steht, ist auf den Plan in seiner zukünftigen möglichen Fassung abzustellen, weil die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4, 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung an den Streitgegenstand anknüpfen.

Eine Rahmensetzung im Sinne des § 35 Abs. 2 UVPG kommt unter anderem deshalb dann in Betracht, wenn er jedenfalls abwägungsrelevante Vorgaben zur Verminderung von Treibhausgasen vorsieht, die in der Abwägung bei Planfeststellungsverfahren von UVP-pflichtigen Anlagen, wie insbesondere Verkehrsvorhaben, zu berücksichtigen sind (vergleiche OVG Münster, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – 8 D 62/18.AK, Juris Rn. 19 f.; Schink, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, 2018, § 35 Rn. 11 m.w.N.).

Da das Klimaschutzprogramm mit seinen darin enthaltenen Maßnahmen geeignet sein muss, die Minderungsziele des Gesetzes zu erreichen, wird es umfangreiche Maßnahmen enthalten müssen. Da den Ländern die meisten Vollzugsaufgaben bei der Durchsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zukommt, ist nicht ausgeschlossen, dass ordnungsrechtliche Instrumentarien zum Gegenstand des Gesetzes gemacht werden bzw. gemacht werden könnten, die ihrerseits abwägungsrelevant bei UVP-relevanten Projekten sind. Es besteht daher die potentielle Möglichkeit, dass eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bei derartigen Klimakonzepten entspricht der Praxis in anderen Bundesländern. Nach dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes Baden-Württemberg wurde auch dort eine Strategische Umweltprüfung vorgenommen, siehe Seite 143.

Darauf, ob die Aufstellung des Klimaschutzprogramms *tatsächlich* einer SUP-Pflicht unterliegt, kommt es im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG nicht an (Franzius, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2018, § 1 UmwRG Rn. 21). Das tatsächliche Bestehen einer SUP-Pflicht oder deren konkrete Möglichkeit kann bei Rechtsbehelfen, die auf die Aufstellung eines Klimaschutzprogramms gerichtet sind, auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG nicht abschließend beantwortet werden. Es genügt die potentielle Möglichkeit.

Die Klage ist daher zulässig.

## **b. Keine Beschränkung durch Art. 10 BayKlimaG**

Die somit durch das UmwRG eingeräumte Klagemöglichkeit wird nicht durch die Bestimmung in Art. 10 BayKlimaG eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift sollen durch das BayKlimaG oder aufgrund dieses Gesetzes keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen begründet werden. Vorbild dieser Regelung ist § 4 Abs. 1 Satz 7 KSG.

Diese Bestimmung ist auf Verbandsklagen bereits nicht anwendbar. Jedenfalls aber ist sie wegen des Vorrang des Bundesrechtes verfassungswidrig.

Im Einzelnen:

### **aa. Begründung von Rechtspositionen nicht erforderlich, sie sind bereits vorhanden**

Dass Art. 10 BayKlimaG keine klagbaren Rechtspositionen begründet, ist für die im UmwRG geregelten Verbandsklagen unerheblich. Vielmehr können nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltverbände „ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen“ Rechtsbehelfe wegen eines Verstoßes gegen umweltrechtliche Vorschriften einlegen. Die Rechtspositionen sind daher nach dem Bundesrecht bereits vorhanden, sie müssen nicht erst begründet werden.

Die Regelung ist somit für Verbandsklagen wie die vorliegende irrelevant. Sie zielt allenfalls auf einen Ausschluss von Individualklagen ab. Insofern heißt es auch in der Gesetzesbegründung des KSG (das KSG hat, wie ausgeführt, in § 4 Abs. 1 Satz 7 eine wortgleiche Regelung), dass die Jahresemissionsmengen keine einklagbaren Rechte oder Pflichten „für Bürger oder Unternehmen“ begründen und es sich bei der Regelung in § 4 Abs. 1 S. 7 KSG lediglich um eine deklaratorische Klarstellung handelt (BT-Drs. 19/14337, S. 28). Eine *konstitutive* Einschränkung der durch das UmwRG geregelten Klagerechte war demnach nicht beabsichtigt. Hätte der Gesetzgeber Verbandsklagen für den Bereich des KSG ausschließen wollen, so hätte er – abgesehen von der Unions- und Völkerrechtswidrigkeit eines solchen Vorgehens – das UmwRG selbst entsprechend ändern müssen. Dies hat er aber nicht getan. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes Klimaschutzprogramme im Sinne von § 9 KSG in den Anhang 5 zum UVPG aufgenommen und hierdurch sogar die Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des UmwRG geschaffen. § 4 Abs. 1 S. 7 KSG ist demnach auf den vorliegenden Rechtstreit bereits nicht abwendbar.

## **bb. Vorrang des Bundesrechts**

Dies gilt erst recht für Art. 10 BayKlimaG.

Denn bundesrechtlich geregelte Rechtsschutzmöglichkeiten können durch diese landesrechtliche Regelung schon wegen Art. 31 GG von Verfassungswegen nicht ausgeschlossen werden.

## **c. Vorsorglich: Erfordernis einer möglichen SUP-Pflicht unionsrechtswidrig und unanwendbar**

Nur vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG enthaltene Regelung, nach der Pläne und Programme nur dann anfechtbar sein sollen bzw. eingeklagt werden können, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, unionsrechtswidrig ist und aus diesem Grund unanwendbar bleiben muss.

Art. 9 Abs. 3 AK sieht nicht vor, dass Pläne und Programme nur dann durch einen Umweltverband beklagt bzw. eingefordert werden können, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Dies ist eine deutsche Erfindung, die keine Grundlage in der Konvention hat. Die Umsetzung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG wird in der Rechtsliteratur daher auch „halbherzig und zurückhaltend“ bezeichnet (Franzius, a.a.O., Rn. 21).

Auch die aktuell im Aufstellungsverfahren befindliche Novellierung der Aarhus-Verordnung (die den Rechtsschutz gegenüber den Unionsorganen regelt), enthält eine solche Beschränkung nicht. Pläne und Programme fallen dort schlicht unter den Begriff des umweltrechtlichen Verwaltungsaktes, ohne auf eine SUP-Pflicht abzustellen.

Der Hintergrund der deutschen Beschränkung ist wohl derjenige, dass man erreichen wollte, dass sich der Rechtsschutz nicht gegen jedwede auch nur irgendwie denkbare politischen Pläne und politischen Programme erstreckt, sodass man eine Beschränkung auf Pläne und Programme vorgenommen hat, die der SUP-Pflicht unterfallen. Diese Beschränkung ist jedoch zu weitgehend, denn nach dem Unionsrecht sollen jedenfalls gesetzlich geforderte und gesetzlich geregelte Pläne und Programme dem Anwendungsbereich des Umweltrechtsschutzes unterliegen. Selbst Pläne, die unverbindliche oder

nur innenrechtlich bindende Vorgaben machen, können Gegenstand der Rechtskontrolle sein (Franzius, a.a.O., Rn. 21). Die Einschränkung des Rechtsschutzes für Pläne und Programme durch Anknüpfung an eine potentielle SUP-Pflicht geht daher ersichtlich zu weit.

Die Beschränkung widerspricht der Rechtsprechung des EuGH zur Begründung eines effektiven Klagerechts für Umweltverbände nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (AK) i.V.m. Art. 47 Grundrechte-Charta (GRCh).

Nach Art. 9 Abs. 3 AK stellt jede Vertragspartei zusätzlich und unbeschadet der in Art. 9 Abs. 1 und 2 AK genannten Überprüfungsverfahren sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen (EuGH, Urteil vom 8. März 2011, C-240/09, Rn. 30 m. w. N. – Slowakischer Braunbär I).

In seiner Entscheidung „Slowakischer Braunbär I“ hat der EuGH festgestellt, dass Art. 9 Abs. 3 AK zwar keine unmittelbare Wirkung entfaltet, weil er keine klare und präzise Verpflichtung enthält. Da die Vorschrift jedoch auf die Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes abzielt, gebietet es, dass ein nationales Gericht das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 AK als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auszulegen hat, um es einer Umweltschutzorganisation zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht steht, vor einem Gericht anzufechten (Urteil vom 8. März 2011, C-240/09, Rn. 45 ff. – Slowakischer Braunbär I Rn. 45 ff.).

In der „Protect“-Entscheidung (EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, Rn. 45 ff. – Protect) stellt der EuGH in Fortführung dieser Rechtsprechung fest, dass Art. 9 Abs. 3 AK auch in Verbindung mit Art. 47 GRCh die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Schutzes, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, verpflichtet. Art. 47 Abs. 1 GRCh verleiht jeder Person, deren durch das Recht

der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Dies bedeute zwar, dass die Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum haben. Kriterien, die derart streng seien, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich wäre, Handlungen und Unterlassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 AK anzufechten, sind aber unzulässig. Dies gilt auch, so der Kläger, für die Einschränkung auf solche Pläne und Programme, die einer potentiellen SUP-Pflicht unterliegen. Sollte deshalb eine den Zielen von Art. 9 Abs. 3 AK und eine Auslegung nationaler Vorschriften im Sinne der Entscheidung „Slowakischer Braunbär I“ nicht möglich sein, müsse das nationale Gericht die in Rede stehende nationale Verfahrensvorschrift aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen (EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Rn. 55 – Protect; dem folgend BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2018, 7 C 30/17, BVerwGE 161, 201 ff., juris Rn. 36).

Im Ergebnis verschafft der EuGH nach nationalem Recht anerkannten Umweltverbänden somit ein umfassendes Klagerecht auf Einhaltung des objektiven Umweltrechts (Wegener, ZUR 2018, 217, 221; Sobotta EuZW 2018, 165, 166; Streinz, JuS 2018, 728; Klinger, NVwZ 2018, 231, 232).

Im Ergebnis kommt es daher auf das Bestehen einer potentiellen SUP-Pflicht nicht einmal an.

Art. 9 Abs. 3 AK sieht nicht vor, dass Pläne und Programme nur dann durch einen Umweltverband beklagt bzw. eingefordert werden können, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann.

Da die Beschränkung somit aus unionsrechtlichen Gründen außer Acht zu lassen ist, ist die Klage erst recht zulässig.

#### **d. Umweltbezogene Bestimmung ist Klagegegenstand**

Art. 9 Abs. 3 AK fordert nach seinem Wortlaut, dass sich die Klage auf umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts beziehen muss.

Die hier eingeklagte Verpflichtung ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Nummer 1 BayKlimaG. Der Zweck des Gesetzes besteht im Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels

und ist damit dem Kernbereich des Umweltrechts zuzuordnen. Der hier eingeklagte Anspruch bezieht sich somit auf umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts.

Die Klage ist daher zulässig.

## **2. Begründetheit der Klage**

Die Klage ist begründet.

Die fehlende Aufstellung des Klimaschutzprogramms verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 Nummer 1 BayKlimaG.

Das Gesetz sagt nicht, wann das Klimaschutzprogramm aufzustellen ist. Es lässt sich daher argumentieren, dass es der Staatsregierung in zeitlicher Hinsicht völlig frei steht, wann es das Programm aufstellt. Eine nicht geregelte Frist bedeutet, dass es im Belieben der Staatsregierung steht, wann es dieses Programm verabschieden möchte.

Würde man diese Rechtsauffassung vertreten, wäre die Vorschrift jedoch verfassungswidrig.

Denn es ist durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u.a. geklärt, dass der Schutz des Klimas grundrechtliche Relevanz hat.

Das Grundgesetz, so das Bundesverfassungsgericht, verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektiv-rechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Dies verlangt es, so das Bundesverfassungsgericht, den Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten und frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion zu formulieren (Leitsatz 4 der Entscheidung).

Dies wird dem Beklagten nur gelingen, wenn er *unverzüglich* ein Klimaschutzprogramm aufstellt und aufzeigt, wie er die Ziele erreichen möchte.

Art. 5 Abs. 1 Nummer 1 BayKlimaG ist daher verfassungskonform dahingehend auszu-legen, dass das Klimaschutzprogramm unverzüglich aufzustellen ist. Jede andere Be-wertung würde die Verfassungswidrigkeit der Norm in sich tragen.

Der Beklagte verstößt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 UmwRG gegen umweltbezo-gene Vorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Einer tatsächlichen, nicht nur potentiellen, SUP-Pflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG bedarf es für die Frage der Begründetheit der Klage nicht (siehe BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2020 – 7 C 3/19, juris Rn. 24).

Der Schutz der Umwelt gehört zu den Zielen, die der Kläger nach seiner Satzung fördert.

Die zulässige Klage ist daher auch begründet.

### **3. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs**

Die erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs folgt aus § 7 Abs. 2 Satz 1 UmwRG.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Sofern der Beklagte die Zielsetzungen des BayKlimaG in Art. 5 Abs. 1 novellieren sollte, wird der Kläger eine Klageänderung vornehmen. In den Medien ist eine Verschärfung der Ziele angekündigt, nicht jedoch ein Klimaschutzprogramm.

Wenn noch nicht einmal ein Klimaschutzprogramm für die Erreichung der jetzigen Ziele vorliegt, erscheint es umso dringlicher, dass der Beklagte dazu gerichtlich aufgefordert wird.

Prof. Dr. Remo Klinger  
(Rechtsanwalt)